



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**VSA / Abteilung Besondere Förderung**  
Besondere Förderung, Sonderpädagogik

01.11.2024  
2. Auflage

# Lese-Rechtschreib-Störung LRS





# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. LRS in der Regelschule</b>	<b>6</b>
2.1. Förderstufe 1: Differenzierter, individualisierter Sprachunterricht in der Regelschule	6
2.1.1. Verantwortung	6
2.1.2. Unterricht / Förderung	6
2.1.2.1. Förderstufe 1a - Differenzierung	6
2.1.2.2. Förderstufe 1b - Individualisierung	7
2.1.3. Beratung Regelklassenlehrperson, Eltern	7
2.1.4. Lernstandserfassung (Screening)	7
2.2. Übergang zu Förderstufe 2	8
2.2.1. Ablauf	8
2.2.2. Kriterien	8
2.2.3. Erkennungsmerkmale im Unterricht	8
2.2.3.1. Folgende Umstände können Risikofaktoren darstellen:	8
2.2.3.2. Schwierigkeiten in folgenden Bereichen können auf eine mögliche LRS hindeuten:	9
2.2.4. Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache	10
2.2.5. Diagnoseinstrumente	10
2.3. Förderstufe 2: einfache sonderpädagogische Massnahmen, insbesondere Integrative Förderung (IF) und Logopädie-Therapie	10
2.3.1. Verantwortung	10
2.3.2. Unterricht / Förderung	10
2.3.2.1. Förderstufe 2a (IF)	10
2.3.2.2. Förderstufe 2b (IF-Fördergruppe, Logopädie-Therapie)	10
2.3.3. Beratung der Regelklassenlehrperson, Eltern	11
2.3.4. Therapie- und Fördermaterialien für IF und Logopädie-Therapie	11
2.3.5. Förderdiagnostische Lernstandserfassung	11
<b>3. Schulpsychologische Abklärung</b>	<b>11</b>
3.1. Indikation einer Abklärung	11
3.2. Diagnosemanuale	12
3.3. Diagnosekriterien	12
3.4. Diagnostik	13
<b>4. LRS im Rahmen einer Sonderschulung oder einer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung</b>	<b>14</b>
4.1. Sonderschulung (Förderstufe 3, verstärkte sonderpädagogische Massnahmen)	14
4.1.1. Kriterien	14
4.1.2. Diagnoseinstrument	14
4.1.3. Zuweisung	14
4.1.4. Verantwortung	15



4.2.	Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung	15
4.2.1.	Ablauf	15
4.2.1.1.	Kriterien, Perzentil, Diagnoseinstrumente	15
4.2.1.2.	Zuweisung	15
4.2.2.	Verantwortung	15
4.2.3.	Therapie / Förderung	15
4.2.4.	Beratung Regelschule, Eltern	15
4.2.5.	Therapie- und Fördermaterialien, förderdiagnostische Lernstanderfassung	16
<b>5.</b>	<b>Beurteilung und Nachteilsausgleich</b>	<b>16</b>



## 1. Einleitung

Das vorliegende Arbeitspapier wurde von einer Arbeitsgruppe in mehreren Workshops 2021 erarbeitet und letztmals im Schuljahr 23/24 überarbeitet. Folgende Personen haben bei diesem Arbeitspapier mitgewirkt:

Bigna Bernet, Fachstelle Schulpsychologie VSA  
Prof. Dr. Silvia Brem, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich  
Micha Bollag, Volksschulamt des Kantons Zürich  
Irene Cachin, Stellenleitungskonferenz SPD im Kanton Zürich  
Philippe Dietiker, Volksschulamt des Kantons Zürich  
Nicole Franke, Stellenleitungskonferenz SPD im Kanton Zürich  
Andrea Häuptli, Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich  
Robin Hull, Verband Dyslexie  
Dr. Stefan Mächler, Volksschulamt des Kantons Zürich  
Prof. Dr. Elisabeth Moser Opitz, Universität Zürich  
Dagmar Müller, Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich  
Linda Müller, Logopädische Kontrollen und Beratungen der Stadt Zürich  
Pamela Munoz, SPD der Stadt Winterthur  
Dr. Christine Neresheimer, Pädagogische Hochschule Zürich  
Matthias Obrist, Leiter des SPD Stadt Zürich  
Elaine Pektas, Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden  
Wibke Oppermann, Volksschulamt des Kantons Zürich  
Susanne Polentarutti, Kinderspital Zürich  
Ursula Rothlin, Kinderspital Zürich  
Prof. Dr. Anke Sodogé, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik  
Prof. Dr. Susanne Walitza, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich  
Prof. Karin Zumbrunnen, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik

Das Arbeitspapier bildet die Grundlage für

- ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen in Bezug auf die Früherkennung von Schwierigkeiten beim Erlernen der Lese- und Rechtschreibkompetenzen sowie auf die Definition, Diagnose, Zuweisung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese-Rechtschreib-Störung (LRS),
- Empfehlungen des Volksschulamts,
- Empfehlungen für Diagnose- und Förderinstrumente durch Institutionen und Verbände,
- die Information betroffener Schülerinnen und Schüler und deren Eltern durch den Verband Dyslexie.

Im Fokus steht einerseits die Förderung der Lese- und Rechtschreibkompetenzen von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Erreichen der Grundansprüche gemäss Zürcher Lehrplan 21. D.h. es geht um die Förderung in den Bereichen Lesen und

Sprachformales (in Deutsch und in den Fremdsprachen) auf allen Förderstufen der Volksschule (vgl. Broschüre «Umsetzung des Züricher Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Regel- und Sonderschulen (zh.ch)», Seite 14f.). Andererseits soll sichergestellt sein, dass Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Schwierigkeiten zeitnah erkannt und entsprechend gefördert werden können.

Der Aufbau dieses Arbeitspapiers gliedert sich einerseits nach dem Förderstufenmodell des Volksschulamtes des Kantons Zürich, andererseits nach den im Verlauf der Förderung involvierten Fachpersonen und -stellen. Das Förderstufenmodell schafft einen gemeinsamen Rahmen für die verschiedenen Fördermassnahmen der Schule. In das Modell eingebettet sind das Schulische Standortgespräch (SSG) und das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV), welche im Übergang zwischen Förderstufe 1 und 2 bzw. zwischen Förderstufe 2 und 3 eingesetzt werden.

Grundsätzlich werden beim Auftreten von Schwierigkeiten beim Erwerb von Lese- und Rechtschreibkompetenzen zuerst die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Regelklassenunterrichts (bei Bedarf mit Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen durch sonderpädagogische Fachpersonen) der Förderstufen 1a und 1b genutzt. Erst wenn diese nicht zu erwarteten Lernfortschritten führen, wird im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs (SSG) eine Zuweisung zur Förderung durch sonderpädagogische Fachpersonen der Förderstufen 2a und 2b geprüft.

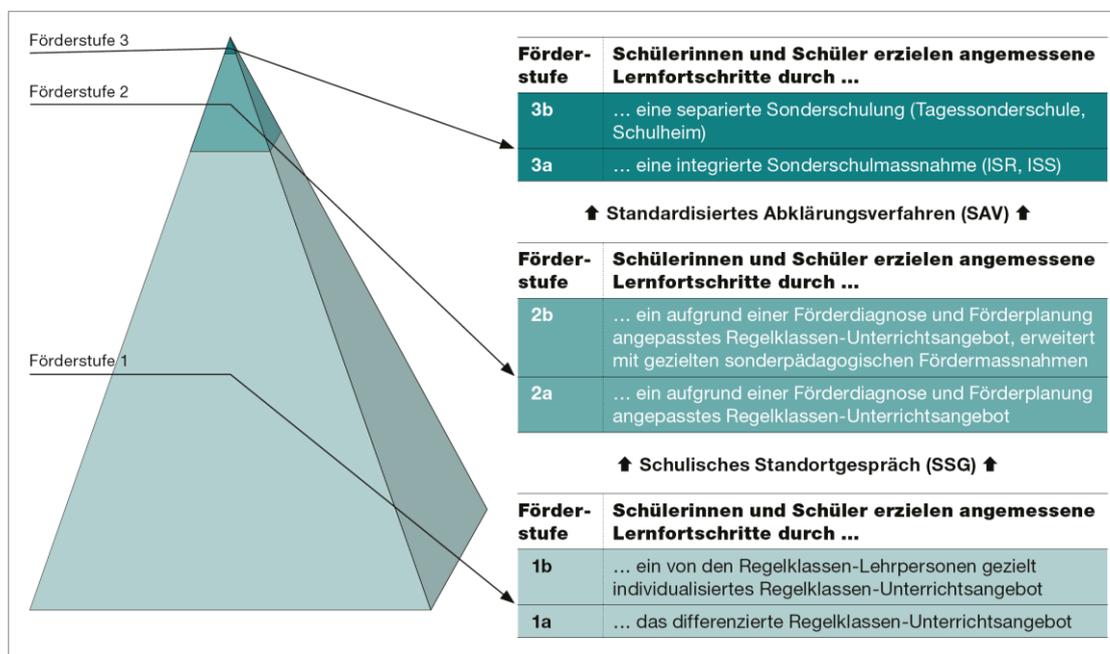


Abb. 1: Förderstufenmodell gegliedert nach dem sonderpädagogischen Angebot im Kanton Zürich



## **2. LRS in der Regelschule**

### **2.1. Förderstufe 1: Differenzierter, individualisierter Sprachunterricht in der Regelschule**

#### **2.1.1. Verantwortung**

- Regelklassenlehrperson für eine differenzierte (Förderstufe 1a) und bei Bedarf individualisierte (Förderstufe 1b) Sprachförderung in allen Fachbereichen und einen adäquaten, strukturierten und stufengerechten Lese- und Rechtschreibeunterricht
- bei Bedarf fachliche Beratung durch sonderpädagogische Fachpersonen sowie Präventionsmassnahmen und Teamteaching mit diesen
- je nach Schule auch Beratung durch weitere Stellen (z.B. Schulpsychologischer Dienst) oder Fachgremien (z.B. interdisziplinäre Teams)

#### **2.1.2. Unterricht / Förderung**

##### 2.1.2.1. Förderstufe 1a - Differenzierung

Differenzierte Sprachförderung in allen Fachbereichen zur Erreichung der Grundansprüche gemäss Zürcher Lehrplan 21 unter Einbezug präventiver Massnahmen zur Vermeidung von Schwierigkeiten beim Lese- und Rechtschreiberwerb, wie sie im Lehrmittel ‚Deutsch‘ integriert sind.

Wichtig sind - insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Leseschwierigkeiten - regelmässige Lesetrainings zu Leseflüssigkeit (Lesegenauigkeit, Automatisierung, Leseschwindigkeit und Intonation) in allen Zyklen. Dadurch sollen die folgenden Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 Deutsch (Lesen, Grundfertigkeiten) erreicht werden:

- 1. Zyklus: D.2.A.1  
Die Schülerinnen und Schüler können kurze Texte, deren Thema vertraut ist, laut oder still lesen.
- 2. Zyklus: D.2.A.1  
Die Schülerinnen und Schüler können einen längeren geübten Text flüssig vorlesen. Die Schülerinnen und Schüler verfügen über ein Lesetempo, das dem Textverstehen dient.
- 3. Zyklus: D.2.A.1  
Die Schülerinnen und Schüler können einen geübten Text flüssig, mit angemessener Intonation und verständlich vorlesen.)



#### 2.1.2.2. Förderstufe 1b - Individualisierung

Differenzierte Sprachförderung in allen Fachbereichen zur Erreichung der Grundansprüche gemäss Zürcher Lehrplan 21 mit gezielter Individualisierung für einzelne Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichem Förderbedarf aufgrund von Schwierigkeiten beim Erwerb von Lese- und Rechtschreibkompetenzen.

#### **2.1.3. Beratung Regelklassenlehrperson, Eltern**

Die Beratung wird wahrgenommen durch:

Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge (SHP), Logopädin oder Logopäde, Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Lehrperson, bei Bedarf Schulpsychologischer Dienst.

Die Eltern sollen frühzeitig informiert, beraten und falls möglich miteinbezogen werden.

#### **2.1.4. Lernstandserfassung (Screening)**

Regelmässige Lernstandserfassung aller Schülerinnen und Schüler durch die Regelklassenlehrperson, bei Bedarf mit Unterstützung von Fachpersonen. Geeignete Instrumente sind auf [www.hfh.ch/lrs](http://www.hfh.ch/lrs) zu finden.



## **2.2. Übergang zu Förderstufe 2**

Im Übergang vom differenzierten, individualisierten Sprachunterricht in der Regelschule zu einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (Integrative Förderung IF, Logopädie) gilt es jeweils zu prüfen, ob durch Anpassungen des Unterrichts bereits Schwierigkeiten aufgefangen werden können. Dabei gilt der Grundsatz, dass in erster Priorität Schwierigkeiten (auch) durch Anpassung des Unterrichts begegnet werden sollen.

### **2.2.1. Ablauf**

- Lernstandserfassung durch Regellehrperson in Zusammenarbeit und Absprache mit Logopädin oder Logopäde oder SHP
- SSG
- bei Fragen: Beizug der sonderpädagogischen Fachpersonen und bei Bedarf standardisierte Tests für Schülerinnen und Schüler, bei denen aufgrund des Screenings möglicherweise Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen, durch Logopädin oder Logopäden oder SHP
- nur bei komplexen Fragestellungen bzw. Uneinigheiten/Unklarheiten: schulpsychologische Abklärung
- 6-monatige Förderphase
- für zusätzliche Ressourcen: Entscheid Schulleitung

### **2.2.2. Kriterien**

- erfüllt dem individuellen Potential entsprechend der Lernziele der Klasse bzw. die Grundansprüche gemäss Zürcher Lehrplan 21 am Ende des Zyklus in den Bereichen Lesen und Sprachformales (in Deutsch und in den Fremdsprachen) nicht
- und zeigt einen Risikoscore bei Standardabweichung (SD) 1.5, Standardwert 78 oder Prozentrang (PR) <7 oder T-Wert < 35.2 in entsprechenden Tests (vgl. unten). Ein weniger strenger Grenzwert (SD 1.0, PR<16, T-Wert < 40.1) soll herangezogen werden, wenn die Lernschwierigkeiten aufgrund mehrerer Hinweise aus der klinischen Untersuchung bereits belegt werden können. Dies insbesondere bei Schülerinnen und Schüler mit einer kognitiven Leistungsfähigkeit im oberen Altersnormbereich oder überdurchschnittlichen Bereich.

### **2.2.3. Erkennungsmerkmale im Unterricht**

2.2.3.1. Folgende Umstände können Risikofaktoren darstellen:

- Bekannte Sprachentwicklungsstörung
- Late Talker
- LRS in der Familie



2.2.3.2. Schwierigkeiten in folgenden Bereichen können auf eine mögliche LRS hindeuten:

Voraussetzungen Schriftspracherwerb (die auch während des Schriftspracherwerbs weiterentwickelt werden)

- Unterscheidung von Lauten und Silben
- Finden von Reimwörtern
- Zuordnen von Lauten zu Buchstaben
- Klatschen von rhythmischen Mustern, Silbenklatschen
- Merken von Aufträgen

Lesen

- Unrhythmisches Lesen
- Verlangsamtes Lesen, insbesondere, wenn Lesesinnentnahme wichtig ist
- Wortersetzungen beim Lesen
- Nicht gerne vorlesen
- „Übersehen“ von wichtigen Funktionswörtern auch in anderen Fächern (z.B. bei Textaufgaben in Mathematik)

Schreiben

- Buchstabenauslassungen, Buchstabenhinzufügungen, Fehler in der Buchstabenreihenfolge
- Inkonstanz bezüglich der Anzahl und der Qualität bei Schreibfehlern (z.B. im gleichen Text einmal richtig, zweimal falsch schreiben, auf verschiedene Arten falsch schreiben)
- Wörter trotz häufigem und fleissigem Üben immer wieder falsch schreiben
- Viele Fehler beim Schreiben von Texten (ev. in Diskrepanz zum Einzelwortschreiben)
- Grammatikalische Fehler beim Schreiben bei unauffälliger Grammatik in der Spontansprache

Weitere Hinweise

- Langes Verharren auf einer Stufe der Lese-/Schreibentwicklung
- Lese-/Schreibleistungen in deutlicher Diskrepanz zu den anderen Fächern
- Schwierigkeiten beim Erwerb von Fremdsprachen

Hinweise sind auf <https://www.hfh.ch/lrs> zu finden.



#### **2.2.4. Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache**

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten können auch aufgrund mangelnder Kompetenzen in der deutschen Sprache auftreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn zuhause ausschliesslich in einer anderen Sprache als Deutsch gesprochen wird.

Je nach Herkunftssprache sind auch phasenweise auftretende Schwierigkeiten/Unsicherheiten in der Rechtschreibung zu erwarten. So unterscheiden bspw. die Sprachen Spanisch, Italienisch, Französisch, Polnisch, Türkisch, Russisch die Vokallängen (lang/kurz) nicht. Deshalb ist es wichtig, auch bei normierten Tests mögliche «Fehler» qualitativ genauer zu analysieren.

Weit häufiger sind jedoch mangelnder Wortschatz wie auch geringe Kenntnisse des deutschen Wort- und Satzbaus für schwächere Lese- und Schreibleistungen verantwortlich. DaZ-Lernende benötigen deshalb mehr kognitive Ressourcen beim Finden der korrekten Wörter bzw. deren Bedeutungen und haben damit weniger Kapazität für Schreib- und Kontrollprozesse, woraus mehr Fehler resultieren können.

#### **2.2.5. Diagnoseinstrumente**

Eine Zusammenstellung dieser Instrumente ist auf der Webseite der HfH [www.hfh.ch/lrs](http://www.hfh.ch/lrs) zu finden.

### **2.3. Förderstufe 2: einfache sonderpädagogische Massnahmen, insbesondere Integrierte Förderung (IF) und Logopädie-Therapie**

#### **2.3.1. Verantwortung**

SHP und/oder Logopädin oder Logopäde in Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrperson

#### **2.3.2. Unterricht / Förderung**

##### **2.3.2.1. Förderstufe 2a (IF)**

Auf das Kind zugeschnittene, gezielte Förderung im Rahmen des Regelklassenunterrichts aufgrund einer Förderdiagnose und einer Förderplanung (sonderpädagogische Förderung und Sprachförderung in allen Fachbereichen zur Erreichung der Grundansprüche gemäss Zürcher Lehrplan 21)

##### **2.3.2.2. Förderstufe 2b (IF-Fördergruppe, Logopädie-Therapie)**

Einzel- oder Gruppentherapie-/Förderung aufgrund einer Förderdiagnose und einer Therapie-/Förderplanung, wenn möglich in allen notwendigen Fachbereichen zur Erreichung der Grundansprüche gemäss Zürcher Lehrplan 21)



oder eine Kombination der Förderstufen 2a und 2b

### **2.3.3. Beratung der Regelklassenlehrperson, Eltern**

Für die Beratung sind die / der SHP, die Logopädin oder der Logopäde zuständig.

### **2.3.4. Therapie- und Fördermaterialien für IF und Logopädie-Therapie**

Eine Zusammenstellung dieser Materialien ist auf der Webseite der HfH [www.hfh.ch/lrs](http://www.hfh.ch/lrs) zu finden.

### **2.3.5. Förderdiagnostische Lernstanderfassung**

Wiederholung des Screenings alle sechs Monate, bei Auffälligkeiten entsprechende Förderdiagnostik; aktualisierte Hinweise sind auf [www.hfh.ch/lrs](http://www.hfh.ch/lrs) zu finden.

## **3. Schulpsychologische Abklärung**

### **3.1. Indikation einer Abklärung**

Während möglichst früh nach Erkennung von Schwierigkeiten eine gezielte Förderung beginnen sollte, ist eine schulpsychologische Abklärung in Bezug auf eine LRS frühestens ab Mitte der zweiten Primarklasse sinnvoll. Danach ist eine schulpsychologische Abklärung zu jedem Zeitpunkt möglich, aber nur sinnvoll, falls:

- eine mindestens 6-monatige gezielte Förderphase (durch SHP oder Logopädin oder Logopäde) vorangegangen ist und keine oder nur geringe Fortschritte erzielt wurden<sup>1</sup>
- das schulische Fortkommen gefährdet ist (d.h. die Grundansprüche eines Zyklus in den Bereichen Lesen und Sprachformales nicht erreicht werden und/oder dadurch Leistungen in anderen Fächern gefährdet sind)
- ein Attest benötigt wird für eine Aufnahmeprüfung an eine Maturitätsschule oder den Berufseinstieg (Gymnasien und Berufsschulen akzeptieren Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes, der Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP), des Kinderspitals oder vergleichbaren Fachstellen)
- eine Diagnose für einen formalen Nachteilsausgleich<sup>2</sup> benötigt wird
- Uneinigkeit oder Unklarheit besteht
- bei Eltern, Therapeutin oder Therapeut, Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen Unsicherheit besteht bezüglich Störungsbild und weiterem Vorgehen

---

<sup>1</sup> Die Priorität bei der logopädischen Förderung liegt auf der Behandlung von Lese-Recht-schreib-Schwierigkeiten, die als Folge einer Sprachentwicklungsstörung auftreten.

<sup>2</sup> Für einen Nachteilsausgleich braucht es eine Diagnose. Diese kann durch sonderpädagogische Fachpersonen gestellt werden (vgl. VSA Broschüre Nachteilsausgleich, Kapitel 6.2).



### 3.2. Diagnosemanuale

Zur Diagnose existieren zwei international anerkannte Diagnosemanuale, die sich im Wesentlichen nur wenig unterscheiden: Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-11) und das Diagnostische und Statistische Manual Psychischer Störungen (DSM-V). Begrifflichkeiten nach ICD-11 und DSM-V:

#### ICD-11: Lernentwicklungsstörung (6A03)

Lesestörung (6A03.0)

Rechtschreibstörung (6A03.1)

#### DSM-V: F81 Spezifische Lernstörung

F81.0 mit Beeinträchtigung beim Lesen

F81.1 mit Beeinträchtigung beim schriftlichen Ausdruck

Zusätzlich existieren für den deutschen Sprachbereich breit abgestützte **S3-Leitlinien S3-Leitlinie Diagnostik und Behandlung bei der Lese- und/oder Rechtschreibstörung**, die von einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft verschiedener Verbände und Fachgesellschaften entwickelt wurden und daher besonders empfehlenswert sind. Die Leitlinien (Jahrgang 2015) sind unter <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/028-044> erhältlich und enthalten auch Empfehlungen zu aktuellen Testverfahren. Die Leitlinien werden zurzeit aktualisiert. Demnächst werden die revidierten Leitlinien verfügbar sein.

### 3.3. Diagnosekriterien

Die folgenden Diagnosekriterien beziehen sich auf das DSM-V:

- A) Schwierigkeiten beim Erlernen und in Anwendung von schulischen Fertigkeiten liegen mit mindestens einem Symptom seit mindestens sechs Monaten trotz gezielter Intervention vor:
1. Ungenaueres oder langsames, mühsames Lesen
  2. Schwierigkeiten, Inhalte des Gelesenen zu verstehen
  3. Schwierigkeiten bei der Rechtschreibung
  4. Schwierigkeiten beim schriftlichen Ausdruck
- B) Schulische Fertigkeiten liegen wesentlich und quantifizierbar unter dem zu erwartenden Niveau, das aufgrund des chronologischen Alters der Person zu erwarten wäre und führen zu einer deutlichen Beeinträchtigung der schulischen oder beruflichen Leistung.



- C) Lernschwierigkeiten beginnen im Schulalter, können sich aber auch erst später manifestieren, wenn die Anforderungen an die entsprechenden schulischen Fertigkeiten die individuelle Leistungskapazität der Person überschreiten.
- D) Lernschwierigkeiten können nicht besser erklärt werden durch: intellektuelle Beeinträchtigung, unkorrigierte Seh- oder Hörminderung, andere psychische oder neurologische Störungen, widrige psychosoziale Umstände, unzureichende Beherrschung der Unterrichtssprache, unzureichende Beschulung oder unangemessene Unterrichtung.

### **3.4. Diagnostik**

Die schulpsychologische Diagnostik umfasst neben standardisierten Leistungstests der schulischen Fertigkeiten sowohl eine ausführliche Anamnese als auch eine Differenzialdiagnose, weshalb eine IQ-Testung zu einer Abklärung dazu gehört.

Die schulpsychologische Abklärung ist so ausführlich wie nötig zu gestalten. Bei begründetem Verdacht auf andere zugrunde liegende Ursachen oder komorbide Störungen wird die Testbatterie entsprechend erweitert oder es wird an eine qualifiziertere Fachstelle überwiesen.

Bei der Anamnese sollten neben der Familiengeschichte und Entwicklung des Kindes folgende Aspekte erhoben werden: familiäre Häufung der Problematik, Schulgeschichte, Verlauf der Lernschwierigkeiten, Zeugnisnoten, bereits erfolgte Unterstützungsmassnahmen, Sprachentwicklung, Auswirkungen auf das schulische und soziale Funktionsniveau, Störungsbewusstsein und Leidensdruck.

Bei der Durchführung standardisierter Leistungstests der schulischen Leistungen gelten folgende Normwerte im Vergleich zur Klassen- oder Altersnorm:

- Standardabweichung (SD) 1.5
- Prozentrang (PR) <7
- T-Wert < 35.2

Ein weniger strenger Grenzwert (SD 1.0, PR<16, T-Wert <40.1) kann herangezogen werden, wenn die Lernschwierigkeiten aufgrund mehrerer Hinweise aus der klinischen Untersuchung bereits belegt werden können. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlicher kognitiver Leistungsfähigkeit.



## **4. LRS im Rahmen einer Sonderschulung oder einer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung**

### **4.1. Sonderschulung (Förderstufe 3, verstärkte sonderpädagogische Massnahmen)**

Eine LRS für sich ist allein keine Indikation für einen Sonderschulbedarf. Kombiniert mit einer anderen Beeinträchtigung (z.B. umfassende Sprachentwicklungsstörung, Sinnesbehinderung, Verhaltensauffälligkeiten) kann sie aber zusätzlich relevant sein und muss im Fördersetting und der Förderplanung mitberücksichtigt werden.

Für die Therapie/Förderung, Beratung der Regelklassenlehrpersonen, Eltern, Therapie- und Fördermaterialien und die förderdiagnostische Lernstandserfassung gelten dieselben Empfehlungen wie für die Förderstufe 2 (vgl. 2.3).

#### **4.1.1. Kriterien**

vgl. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt (2014): Indikationsbereiche zur Klärung der Indikationen für sonderschulische Massnahmen durch die Schulpsychologie im Kontext des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV), <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/besonderer-bildungsbedarf/schulpsychologie/indikationsbereiche.pdf>

#### **4.1.2. Diagnoseinstrument**

SAV (inkl. für den Bereich LRS Instrumente analog zum Übergang zu Förderstufen 2a und 2b)

#### **4.1.3. Zuweisung**

In erster Priorität sollen Schwierigkeiten (auch) durch Anpassung des Unterrichts begegnet werden.

Ablauf

- SSG
- schulpsychologische Abklärung (bei Bedarf Beizug einer unabhängigen logopädischen Abklärungsstelle)
- Zuweisungsentscheid zur Sonderschulung durch die Schulpflege



#### **4.1.4. Verantwortung**

Integrierte Sonderschulung: SHP in Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrperson und Logopädin oder Logopäde

In der Sonderschule: Klassenlehrperson und Logopädin oder Logopäde

### **4.2. Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung**

Tritt LRS bei Kindern und Jugendlichen auf, die im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt werden, finden Abklärungen und Behandlungen auch in diesem Rahmen statt.

#### **4.2.1. Ablauf**

##### 4.2.1.1. Kriterien, Perzentil, Diagnoseinstrumente

analog Kapitel 2.2 und 3

##### 4.2.1.2. Zuweisung

Die Zuweisung geschieht durch z.B. den Schulpsychologischen Dienst oder Fachärzte an die Fachpersonen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, d.h. die Fachärztin oder den Facharzt, die Fachpsychologin oder den Fachpsychologe oder die Expertin oder den Experten für LRS.

#### **4.2.2. Verantwortung**

Fachärztin oder Facharzt Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychologin oder Psychologe FSP, z.B. des KJPP.

#### **4.2.3. Therapie / Förderung**

- leitlinienorientierte Behandlung der komorbiden Störung im Rahmen der Psychotherapie
- LRS-Therapie durch speziell ausgebildete Fachperson im Rahmen einer individuell angepassten, störungsspezifischen Therapie unter Einbezug des Schulsystems und Familiensystems

#### **4.2.4. Beratung Regelschule, Eltern**

je nach Fragestellung Fachärztin oder Facharzt, Fachpsychologin oder Fachpsychologe



#### **4.2.5. Therapie- und Fördermaterialien, förderdiagnostische Lernstandfassung**

analog Kapitel 2.2

## **5. Beurteilung und Nachteilsausgleich**

**Hinweise zur Beurteilung und zu Nachteilsausgleichsmassnahmen finden sich in folgenden Publikationen**

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt (2018): Beurteilung und Schullaufbahntrennung, Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen, [Informationen zu Beurteilung und Zeugnis für Schulen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt (2017): Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Volksschule, [Nachteilsausgleich in der Volksschule | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

### **Hinweise für Nachteilsausgleichsmassnahmen auf der Sekundarstufe 2**

Sämtliche Informationen zum Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II befinden sich auf folgender Webseite: [Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Für die Ausbildungswege berufliche Grundbildung respektive gymnasiale Bildung gelten unterschiedliche Richtlinien.

Richtlinien Nachteilsausgleich für die berufliche Grundbildung: [Richtlinien Nachteilsausgleich Berufliche Grundbildung \(zh.ch\)](#)

Richtlinien Nachteilsausgleich für kantonale Mittelschulen: [Richtlinien Nachteilsausgleich Mittelschulen \(zh.ch\)](#)

Für die Ausstellung eines Gutachtens/Attests für Nachteilsausgleich ist der entsprechende Leitfaden zu berücksichtigen: [Leitfaden Anerkennungskriterien Nachteilsausgleichsgutachten \(zh.ch\)](#)